

Erscheint täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Lieferung und Expedition
Johannissgasse 32.
Verantwortlicher Redakteur
F. Hütter in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11–12 Uhr
Rathaus von 4–5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen bis 12 Uhr.
Fälsle für Werkenannahme:
Otto Alemann, Universitätsstr. 22,
Louis Höhne, Hauptstr. 21, post.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 34.

Mittwoch den 3. Februar.

1875.

Bekanntmachung, den Carneval betreffend.

Das Gebahren mit den sog. *Rägen*, sowie mit den *böseren Prüfchen* während der Carnevalstage hat nach und nach, und namentlich in dem letzten Jahre, die Grenzen eines harmlosen Scherzes weit überschritten und ist in ein überaus lästiges Unwesen ausgetreten. Wir sehen uns daher veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß wir während der bevorstehenden beiden Carnevalstage allen derartigen Auschreitungen auf das Entschiedenste entgegentreten und jedes **egressive Gebahren mit Rägen und Prüfchen** als einen nach §. 360 sub 11 des Reichs-Strafgesetzbuches verbetenen „*groben Unzug*“ auf das Strengste mit den uns zu Gebote stehenden Strafen ahnden werden.

Wir geben uns hierbei der Hoffnung hin, daß unsere Beamten, welche mit strenger Anweisung versehen sind, Seiten der Einwohnerschaft die erforderliche Unterstüzung finden werden, damit es uns gelingt, einer Unsite zu steuern, welche dem Charakter des Carnevalfestes vollständig fern liegt und durch welche das Publicum nur auf eine grobe und rohe Weise belästigt und sogar beschädigt wird.

Leipzig, den 2. Februar 1875.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Unter Zustimmung der Stadtverordneten werden auf die Zeit vom 1. Januar 1875 ab **Beischleusengauen** nicht mehr erhoben, dagegen sind die bis Schluss d. J. fällig gewordenen vergleichsweise noch zu bezahlen. Es werden daher diejenigen Grundstückseigentümer, welche einen solchen Kanon zur Stadtkasse zu zahlen haben und damit auf einen der vierjährigen Termine des Jahres 1874 im Rückstand geblieben sind, zu deren sofortiger Verrichtung aufgefordert.

Leipzig, den 28. December 1874.

Des Rath's Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die I. Bürgerschule für Knaben erforderlichen **Mobiliargegenstände** soll in Accord vergeben werden.

Diejenigen, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert die Bedingungen u. s. w. im Rath's-Bauamt einzusehen und ihre Preisforderungen dafelbst bis **Freitag den 12. d. Mr. Abends 5 Uhr** versiegelt und mit der Aufschrift „I. Bürgerschule“ einzureichen.

Leipzig, den 2. Februar 1875.

Des Rath's Schul-Deputation.

Christian Adolf Mayer-Frege. †

Durch den Tod des Herrn Christian Adolf Mayer-Frege hat unsere Stadt einen ihrer würdigsten Bürger verloren. Der verstorbene gehörte unbedrängt zu den edelsten Menschen, und sein mildtätiger Sinn befand sich nicht nur bei öffentlichen Sammlungen auf das Zuverlässige, sondern er liebte es auch vorzugsweise, möglichst verborgen Gutes zu thun. Die Art, wie er Wohlthaten spendete, erworb ihm rücksichtlose Berehrung. Aber auch als Geschäftsmann verdiente und genoss er allgemein das höchste Vertrauen und unbedingte Hochachtung.

Dieser vorläufigen Würdigung mögen wir gern folgendes uns zugegangene Gedicht hinzufügen:

Beim jährl. Blitzen den edlen Baum zerschlagen,
Da mag die Trauer bald in Worten schallen;
Doch ist ein edler Mann dem Tod verfallen,
Da schweigt gern das Herz, um still zu trogen.

Und doch gebettet die Pflicht, der Welt zu sogen,
Doch ist ein höchstes Kleinod unter allen,
Der Seelen eine, die voll Gottheit walten,
Nicht mehr getötet und ihren flächt'gen Tagen.

Und Lausende, die seine Güte kannten,
Die er beglückt in Leid, beschützt vor Not,
Die seine edle Weise froh empfanden:
Sie zwang zum Schweigen nicht mehr sein Gebot;
Den Daniels Worte, die bisher gebannt,
Sie folgen lang keinem Tode in den Tod. (u.)

Gemeinnützige Gesellschaft.

Leipzig, 2. Februar. Die am gestrigen Abend abgehaltene Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft war recht zahlreich besucht. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde der Vorstand ermahnt, nötigen Falles in nächster Zeit einmal am Sonntag eine Versammlung einzuberufen, um dem Abgeordneten Dr. Lasker Gelegenheit zu geben, den von ihm wiederholt zugesicherten Vortrag erstmals zu können.

Herr Reichs-Oberhandgerichtsrat Dr. Wiener betrat hierauf die Tribune und führte in seinem fast zweistündigen Vortrag über die Reichs-Justizgesetze folgendes aus:

Die neue Strafprozeßordnung ist deshalb von der allergrößten Bedeutung, weil sich in ihr wiederzuspiegeln haben die Grundzüge der fundamentalen Staatsordnung. Ihre Feststellung ist schwierig, weil in der That auf dem wissenschaftlichen Gebiet viele Materien noch freitig sind, schwierig, weil das Prinzip oft nicht in seiner vollen Reinheit durchgeführt werden kann, schwierig, weil bei ihrer Verathlung Praktiker und Theoretiker mitwirken, die sich in ihren Grundannahmen oft entgegenstellen, schwierig endlich deshalb, weil das Strafverfahren noch nicht die Maßregel selbst ist, sondern weil sie auf die Personen, die es handhaben, viel ankommt wird. Der Entwurf, wie er von den Regierungen dem Reichstag vorliegt, steht in vieler Beziehung auf der Höhe der Zeit. Er macht der Wissenschaft Concessions, aber er hat nicht vollständig absehen können von den Forderungen der alten Praktiker.

Die verschiedenen Punkte, um welche es sich in der Strafprozeßordnung handelt, hat der berühmte

Anlage 12,700.
Abnahmepreis vierfach, 4 $\frac{1}{2}$ M.
incl. Bringerlohn 5 M.
Jed. einzelne Nummer 30 P.
Belegexemplar 10 P.
Gebühren für Extrabildungen
ohne Postbeförderung 36 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Inserate 40 Pf. Bourgeois 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redaktionsschluß
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind seit an d. Redaktion
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praeumeratur oder
oder durch Postvertrag.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leibhause in den Monaten October, November, December 1873 und Januar, Februar, März 1874 vertretenen oder erneuerten Pländer, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März und folgende Tage d. J. im Parterre-Locale des Leibhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in den genannten Monaten vertretenen Pländer spätestens den 5. Februar d. J. und nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Besindnern erneut werden.

Vom 6. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auctionscatalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auctionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leibhauses stattfinden, und zwar nur bis 26. Februar d. J., an welchem Tage ab Auctionskosten unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Es hat also vom 26. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pländer zu verlangen und können für daher von den Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösen und Verkaufs anderer Pländer während der Auction in den gewöhnlichen Vocalen keinen ungehörten Fortgang.

Leipzig, den 18. Januar 1875.

Des Rath's Deputation für Leibhaus und Sparcasse.

Realschule 1. Ordnung.

Anmeldungen neuer Schüler für Ostern d. J. werden

Freitag den 5. und Sonnabend den 6. Februar Vormittag von 9 bis 11 Uhr
und Nachmittag von 3 bis 5 Uhr
gegen Vorzeigung des Taufzeugnisses oder Geburtschein, des Impfzeichnisses, eines Schulzeugnisses oder der letzten Schulnoten von mir entgegenommen.

Die Aufnahmeprüfung wird

Donnerstag den 18. Februar von früh 8 Uhr an

stattfinden.

Gieseck.

Rechtslehrer Professor Dr. Gieseck in seinem neuesten Buche, das großen Aufschluß hervorruft, gekennzeichnet. Es sind das die Initiative oder der Angriff, wobei namentlich die Stellung derjenigen Personen in Frage kommt, denen der Angriff zu zweit die Voruntersuchung, von der Gieseck verlangt, daß sie öffentlich geführt werde und wobei die größte Kluft zwischen den streitenden Parteien zu Tage treten wird; drittens die Gestaltung des Verfahrens der Hauptverhandlung.

Vorläufig ist die Stellung des Staatsanwaltes noch ein abstracter Begriff. Man hat im Entwurf der Strafprozeßordnung davon Abstand genommen, allzu sehr in die partikularen Bestimmungen einzugreifen. Es ist indessen zu hoffen, daß diese Lücke noch ausgefüllt werden wird. Die gegenwärtige Stellung des Staatsanwaltes in Deutschland schwankt von der reinen Willkür des Justizministers bis zur absoluten Freiheit des geschätzten Beamten. Gieseck verwendet sich für Einführung des englischen Verfahrens, welches außer den principalen Privatanklage, welche der Staatsanwalt erhebt, auch die logenanteiligen subsidiären Privatanklage befreiten läßt, das heißt diejenigen Anklage, welche jede Privatperson, nachdem der Staatsanwalt sich geweigert sie einzuleiten, unter eigener Verantwortung erheben kann. Dass das letztere Verfahren verbessert bedürftig sei, darüber hinaus in England kein Zweifel, obgleich man dort in seinem Fall das Recht des Einzelnen zur Privatanklage berücksichtigt will. In diesem Recht erblieb das englische Volk das Hauptfundament der freiheitlichen Entwicklung seines Vaterlandes; man will nicht das Recht der Privatanklage ausschließlich der jeweils herrschenden Macht überlassen. Der Redner entzog hieraus ein Bild der Zustände, wie sie in Frankreich, wo sie den englischen geradezu entgegengestellt sind, und in den verschiedenen deutschen Staaten herrschen. In Preußen hat der Staatsanwalt das ausschließliche Anklagerrecht und er steht zur völligen Verfügung des Justizministers. Schon im Jahr 1860 wurde der Versuch gemacht, dieses Monopol zu beseitigen, aber der bestressende Gesetzentwurf wurde nicht ausgeführt. Der sonstige Zustand in Deutschland ist derart beschaffen, daß teilweise bestimmte Gerichtshöfe die Untersuchung von Amtsvergehen selbstständig einleiten können oder die Gerichtshöfe die Staatsanwaltschaft mit Anweisung zur Erhebung der Anklage versehen. Die Einrichtung der subsidiären Privatanklage findet sich nur in Thüringen.

Der Entwurf der neuen Strafprozeßordnung etabliert von neuem ein ausschließliches Anklagemonopol des Staatsanwaltes, er ordnet den Staatsanwalt seinem Vorgesetzten völlig unter, er gibt dem Staatsanwalt hinsichtlich der Anklagsvergehen unbeschränkte Discretion in die Hand. Die Vertheidiger dieses Systems verweisen auf die Minniverantwortlichkeit, sie sagen, damit vollziehe sich die Krönung des Gebäudes und den Justizminister sei der oberste Träger dieses Gebäudes. Gieseck hat aber diese Krönung als eine Fiction bezeichnet und es als unumgängliches Postulat verlangt, daß auch die Minderheit in den Stand gelegt sein müsse, Anklage wegen Verlegung der Staatsanwaltschaft erheben zu können. Das Motiv der Privatanklage beruht demnach auf politischem Boden. Zweisel herrschen darüber, was die Privatanklage, wenn sie vorhanden ist, zu leisten ver-

mag. Unzweifelhaft bildet sie ein Correctiv gegen etwaige Lässigkeit oder Tendenz des Staatsanwaltes. Derselbe wird gezwungen sein, auch wenn er nicht oder nur wenig geneigt sein sollte, selbst Anklage zu erheben. Über zu beflügen würde es sein, wenn man sich, um die subsidiäre Privatanklage zu erlangen, nach anderer Richtung hin zu Concessione entschließen sollte.

Gieseck sagt, man mache den Staatsanwalt zum Verwaltungsbeamten, man spreche aber auf der anderen Seite aus, daß er nicht eine monopolistische Strafverfolgung zu übernehmen, sondern daß er an den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens aus den Kreisen des Publicums zu entsprechen habe. Der Redner vermag sich mit diesem Vorschlag ganz und gar nicht zu befriedigen, denn indem man den Staatsanwalt in die Stellung eines Verwaltungsbeamten dränge, mache man ihn zum willenlosen Werkzeug seines Meisters. Der Staatsanwalt werde dann unter allen Umständen stets das fiskalische Interesse vorantreiben, er werde sagen: versuchen wir bei den Gerichten, wie weit wir kommen. Aufgabe der neuern Gesetzgebung müsse sein, eine Justizmagistratur zu schaffen, die so viel als möglich Selbstständigkeit nach oben besitzt, die für sich allein entscheidet, bis höher und nicht weiter kann gegangen werden, die es als ihre Aufgabe betrachtet, auf die Parteidienstschäften möglichst einzutreten.

Der Redner schloß diesen Theil seines Vortrages, indem er für seinen Theil wünschte, daß er in der neuen Strafprozeßordnung jedem Bürger das Recht zugesprochen werden möge, unter gewissen Einschränkungen, wie vorherige Kostenersatzung u. c. Strafantrag zu stellen. (Schluß folgt.)

Leipziger Bach-Verein.

Die Idee, in Leipzig einen Bach-Verein zu begründen, die wohl schon im November und December vorigen Jahres, als Prof. Dr. Spitta im Gewandhaussaale seine drei Vorträge über Johann Sebastian Bach hielt, wenn auch zunächst noch in unbestimmten Umrissen vorherrschte, die dann, als eine Vereinigung musikalisch gebildeter Gesangskräfte unter Capellmeister Vollständig's eine Ausführung Bach'scher Kirchencantaten vorbereitete, schon festes Gefühl gewann, und die endlich, als der Tag der Aufführung da war, beinahe in aller Munde lebte, diese Idee ist nun wirklich zur That geworden. Sonnabend den 31. Januar, Vormittag 11 Uhr, versammelten sich im Saale des Blüthner'schen Etablissements der größte Theil derjenigen Herren und Damen, die bei jener Aufführung Bach'scher Cantaten im Chore mitgewirkt hatten, betreffs definitiver Gründung eines Bach-Vereins. Prof. Dr. Spitta, welcher den Vorsitz führte, stellte zunächst einen Rechenschaftsbericht über die Kosten und Einnahmen der Aufführung ab, der allseitig mit größter Beifriedigung aufgenommen wurde, und entwiderte dann in längster Ansprache Zweck und Bedeutung des neu zu gründenden Vereins. Hierauf kam ein Statutenentwurf, der übrigens bereits am Tage vorher allen eingeladenen zugegangen war, zur Beratung und wurde provisorisch en bloc angenommen. Die Beratung desselben und seine endgültige Feststellung soll erst im October d. J. in der ersten ordentlichen

Generalversammlung des Vereins stattfinden. Bis zu demselben Termine wurde auch ein provisorischer Vorstand in Vorschlag gebracht und durch Acclamation genehmigt. Derselbe besteht aus Herrn Franz v. Holstein, als Vorsitzendem, Herrn Capellmeister Vollständig als Dirigenten, Herrn v. Herzogenberg als Schriftführer, Herrn Flinsch als Cäffter, Herrn Dr. Preuß, Oberlehrer am Nicolaigymnasium, als Bibliothekar, und aus zwei Chorämnern. Sämtliche Anwesende zeichneten sich hierauf als Mitglieder in die ausliegende Liste ein, und den Schluss der Versammlung bildete — die er sie Choröffnung des neuen Vereins. Es besteht nämlich die Absicht, die nächste Aufführung bereits zwischen Ostern und Pfingsten zu veranstalten, und auch in dieser wiederum drei der schönsten und großartigsten Cantaten Bach's zu Gehör zu bringen. In Zukunft sollen die Chorübungen des Bach-Vereins jeden Montag Abend von 6–8 Uhr im Saale des Missionsvereinshauses auf der Rosstraße stattfinden.

Zus den Statuten des Bach-Vereins mögen wenigstens einige Paragraphen, die für das größte Publicum von Interesse sind, hier mitgetheilt werden. §. 1 lautet: „Der Zweck des Bach-Vereins ist Einbildung und Aufführung größerer, vorzugsweise kirchlicher Vocal-Compositionen. Unter diesen sind die Werke Johann Sebastian Bach's als des Meisters, von dem der Verein seinen Namen trägt, vor allen anderen zu berücksichtigen.“ §. 2: „Der Verein zählt nur solche Mitglieder, die sich an der Aufführung seiner kirchlichen Aufgaben unmittelbar beteiligen.“ Durch diesen Paragraphen ist also das Institut sogenannter „inactiver“ Mitglieder aufgeschlossen. §. 3: „Wer dem Vereine beitreten wünscht, hat sich bei dem Vorsitzenden anzumelden und einer musikalischen Prüfung zu unterziehen. Ist diese bestanden, so beschließt der Vorstand über die Aufnahme. Der Aufgenommene hat die Statuten zu unterzeichnen.“ §. 4: „Das bei der Aufnahme zu erlegenden einmalige Eintrittsgeld beträgt 15 Mark, der laufende Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes 10 Mark.“ §. 16: „Die Übungen finden während der Zeit von Michaelis bis Pfingsten regelmäßig einmal in der Woche statt. In dieselbe Zeit fallen die Aufführungen, deren in jedem Vereinjahre wenigstens zwei zu veranstalten sind, und zwar eine große mit unbefristeter und eine kleinere mit befristeter Dauerlichkeit.“ §. 17: „Auf die Concerte des Vereins sind jährliche Abonnements zulässig.“ §. 22: „Der Verein kann durch ein Votum von drei Vierteln der Mitglieder seine Auflösung beschließen. Die Bibliothek des Vereins ist in diesem Falle einem geeigneten öffentlichen Institute, am passendsten der Leipziger Stadtbibliothek, auf so lange zu übergeben, bis sich in Leipzig ein neuer Verein bildet, welcher Namen und Statuten des vorigen Bach-Vereins annimmt.“ Modifikationen dieser Paragraphen bei ihrer Beratung in der ersten Generalversammlung sind natürlich nicht ausgeschlossen.

In einem Theile des Publicums ist die Ansicht verbreitet worden, daß der neu begründete Bach-Verein ein „Concurrentunternehmen“ zu dem seit vielen Jahren in Leipzig so erfolgreich wirkenden Riedel'schen Verein sein solle. „Man will uns tödt machen, aber wir werden uns zu